

Leistungsbeschreibungen für Glasfaserprodukte OPIK

für Privatkunden

Alle Preise inkl. MwSt.

OPIK HOME 600/ 300	OPIK HOME 600/ 600	OPIK HOME 1000/ 500	OPIK HOME 1000/ 1000	OPIK HOME 2000/ 1000	OPIK HOME 2000/ 2000
Bandbreite mit bis zu 600 Mbit/s Download und bis zu 300 Mbit/s Upload	Bandbreite mit bis zu 600 Mbit/s Download und bis zu 600 Mbit/s Upload	Bandbreite mit bis zu 1000 Mbit/s Download und bis zu 500 Mbit/s Upload	Bandbreite mit bis zu 1000 Mbit/s Download und bis zu 1000 Mbit/s Upload	Bandbreite mit bis zu 2000 Mbit/s Download und bis zu 1000 Mbit/s Upload	Bandbreite mit bis zu 2000 Mbit/s Download und bis zu 2000 Mbit/s Upload
• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)	• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)	• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)	• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)	• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)	• Inklusive Internet Flatrate • Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern • Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz • Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)

Optional buchbar in allen Tarifen:

- Telefonie-Flatrate in deutsche Mobilfunknetze
- Feste IPv4 Adresse

Leistungsbeschreibungen für Glasfaserprodukte OPIK¹

für Privatkunden

Alle Preise inkl. MwSt.

Überblick

OPIK GmbH (nachfolgend: „OPIK“) bietet Privatkunden im Rahmen bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telekommunikationsdienste in Gestalt von einem ortsgebundenen, glasfaserbasierten Internetzugangsdienst und einer IP-basierten Festnetz-Telefonie (auch Voice over IP oder VoIP) auf Basis des Internetzugangsdienstes an. Diese Telekommunikationsdienste in Gestalt von einem Internetzugangsdienst und IP-basierter Telefonie bietet OPIK Privatkunden in Form von in dieser Leistungsbeschreibung näher bestimmten unterschiedlichen Produktpaketen jeweils mit einem bestimmten festgelegten Leistungsumfang an (die Produktpakete nachfolgend: „OPIK HOME Produkt(e)“). Der Leistungsumfang der OPIK HOME Produkte wird nach dieser Leistungsbeschreibung näher bestimmt. Es gelten die in der unter www.opikconnect.de abrufbaren Preisliste festgelegten Preise, die sich alle einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

1. Produkte

1.1 Überblick der Produkte

OPIK HOME Produkte

- Internetanschluss:
 - OPIK HOME 600/300:
 - bis zu 600 Mbit/s Download
 - bis zu 300 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 600/600:
 - bis zu 600 Mbit/s Download
 - bis zu 600 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 1000/500:
 - bis zu 1000 Mbit/s Download
 - bis zu 500 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 1000/1000:
 - bis zu 1000 Mbit/s Download
 - bis zu 1000 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 2000/1000:
 - bis zu 2000 Mbit/s Download
 - bis zu 1000 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 2000/2000:
 - bis zu 2000 Mbit/s Download
 - bis zu 2000 Mbit/s Upload
- Inklusive Internet Flatrate
- Inklusive Festnetz-Anschluss mit 2 VoIP Sprachkanälen und 3 Rufnummern
- Inklusive Telefon-Flatrate in das deutsche Festnetz
- Verbindungen in die deutschen Mobilfunknetze und ausländische Fest- und Mobilfunknetze (s. Preisliste)
- Optional buchbar in allen Tarifen: Telefonie-Flatrate in deutsche Mobilfunknetze
- Optional buchbar in allen Tarifen: Feste IPv4 Adresse

Legacy-Produkt Portfolio (nicht mehr buchbar):

- Internetanschluss:
 - OPIK HOME 0.4:
 - bis zu 400 Mbit/s Download
 - bis zu 200 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 0.6:
 - bis zu 600 Mbit/s Download
 - bis zu 300 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 1.0:
 - bis zu 1000 Mbit/s Download
 - bis zu 500 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 1.0xs
 - bis zu 1000 Mbit/s Download
 - bis zu 500 Mbit/s Upload
 - OPIK HOME 2.5
 - bis zu 2500 Mbit/s Download
 - bis zu 1000 Mbit/s Upload

¹ Diese Leistungsbeschreibung verwendet vor dem Hintergrund der einfacheren Lesbarkeit durchgehend das generische Maskulinum. Begriffe in männlicher Form beziehen sich dabei auch auf weibliche, nicht-binäre, trans- und intergeschlechtliche Menschen.

Optionale Produkte (siehe Preisliste):

- Routerhardware
- IPTV: Waipu.tv

Waipu.tv start:

- Internet-TV mit über 240+ Sender
- HD für öffentlich-rechtliche Sender und New-TV
- Streaming auf gleichzeitig 1 Gerät

Waipu.tv comfort:

- Über 260 Sender zur Auswahl
- 50 Stunden Aufnahmespeicher
- Live-TV dank Pause-Funktion
- Restart-Funktion Multistream: Auf bis zu 2 Geräten gleichzeitig streamen
- waiputhek: Über 20.000 Film- und Serienhighlights aus allen Genres

Waipu.tv perfect plus:

- Über 300+ Sender zur Auswahl
- 150 Stunden Aufnahmespeicher
- Live-TV dank Pause-Funktion
- Über 240 Programme in HD-Qualität
- Mehr als 60 Pay-TV-Kanäle
- Restart-Funktion
- Multistream: Auf bis zu 4 Geräten gleichzeitig streamen
- waiputhek: Über 20.000 Film- und Serienhighlights aus allen Genres
- Telefonie-Flatrate in deutsche Mobilfunknetze
- Feste IPv4 Adresse

Hinweis: waipu.tv ist ein Angebot der Exaring AG (Leopoldstraße 236, 80807 München). Für den Bezug der Medien-/Programminhalte von waipu.tv kommt nach gesonderter Registrierung des Kunden unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Exaring AG ein eigener Vertrag zwischen dem Kunden und Exaring AG zustande. In Bezug auf die Bereitstellung der Medien-/Programminhalte ist die Exaring AG Vertragspartner und alleiniger Ansprechpartner des Kunden; dass gilt neben der eigentlichen Bereitstellung der Medien-/ Programminhalte insbesondere für produktbezogene Fragen und Support. Es gelten insoweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.waipu.tv/agb), Datenschutzhinweise (www.waipu.tv/dse) und Angebotsbeschreibungen (www.waipu.tv/angebot) der Exaring AG. In kommerziellen Fragen (Zahlung des Nutzungsentgelts, Kündigung) ist OPIK Vertragspartner und Ansprechpartner des Kunden. Die Abrechnung und der Forderungseinzug gegenüber dem Kunden erfolgen durch OPIK im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ferner ist OPIK Ansprechpartner für die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden und kann das Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden kündigen.

- 1.2 Die Anschlüsse werden als Fiber to the Home (FtTH) realisiert auf Netzen eines mit OPIK verbundenen Unternehmens oder auf Netzen unabhängiger dritter Unternehmen. Das Glasfaserkabel wird bis zur Wohnungsübergabe (Network Termination Point, nachfolgend: „NTP“) geführt. Der Hausanschluss ist Bestandteil der Netzinfrastruktur.
- 1.3 Der Bezug von OPIK HOME Produkten setzt voraus, dass der Anschluss des Kunden in dem Versorgungsgebiet von OPIK liegt. Die Aktivierung erfolgt regelmäßig innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragsschluss.
- 1.4 Der Bezug von OPIK HOME Produkten ist nach entsprechender im Einzelfall zu erfolgender Bestätigung auch für Kunden möglich, die (noch) nicht im OPIK-Versorgungsgebiet wohnen. Über die Abfragemaske auf der Homepage der OPIK („Verfügbarkeitscheck“) kann überprüft werden, ob ein Ausbau geplant ist. Anschließend ist eine Bestätigung von OPIK Voraussetzung, dass der Ausbau im Standort des Kunden noch erfolgen wird. In diesem Fall muss vor dem Bezug noch ein Hausanschluss durch OPIK oder einen Open-Access-Partner hergestellt werden.

2. GLASFASERHAUSANSCHLUSS

- 2.1 Leistungsumfang
Die Herstellung des Glasfaserhausanschlusses umfasst – mit den nachfolgend näher beschriebenen Unterschieden zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern – grundsätzlich die Herstellung einer unterirdischen Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum anzuschließenden Gebäude, die Einführung der Glasfaserleitung in das Gebäude (Glasfaserhauseinführung), die Installation der Glasfaseranschlussbox und die Installation des optischen Netzabschlussgerätes, des hier nachfolgend so bezeichneten „Optical Network Termination“ (= „ONT“). Die Verkabelung innerhalb des Gebäudes (Netzebene 4) gehört jeweils nicht zum Leistungsumfang. OPIK kann sich bei der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses Dritter bedienen (nachfolgend weiterhin nur „OPIK“).
- 2.2 Technische Komponenten
- 2.2.1 Bei der Hauseinführung handelt es sich um eine Kabeldurchführung durch die Gebäudewand, durch welche der unterirdische Glasfaserkanal und darin das Glasfaserkabel von außen in das Gebäude eintreten. Soweit das Gebäude nicht bereits über eine Mehrspartenhauseinführung verfügt, die als Hauseinführung für das Glasfaserkabel genutzt werden kann, wird eine Einzelhauseinführung hergestellt. Die Herstellung einer solchen Einzelhauseinführung ist im Leistungsumfang enthalten.
- 2.2.2 Die Glasfaseranschlussbox (häufig auch als „Hausübergabepunkt“ oder „HÜP“ bezeichnet) nimmt die durch den Hauseintritt in das Gebäude eingeführte Glasfaserleitung im Gebäudeinneren auf.
- 2.2.3 Das ONT wandelt das bei ihm durch das Glasfaserkabel ankommende Lichtwellensignal in elektrisches Signal um. Das ONT benötigt eine 230 V Stromversorgung, die vom Kunden auf eigene Kosten sicherzustellen ist.

- 2.3 Leistungsumfang Glasfaserhausanschluss für Einfamilienhäuser („Glasfaserhausanschluss EFH“)
- 2.3.1 Bei dem Glasfaserhausanschluss EFH wird die Glasfaseranschlussbox grundsätzlich im Keller oder einem ggf. vorhandenen Technikraum montiert. In dem Pauschalpreis für den Glasfaserhausanschluss EFH ist ein Glasfaserkabel von max. 3 Metern Länge ab Hauseinführung bis zur Glasfaseranschlussbox enthalten. Die weiteren, insbesondere baulichen, Voraussetzungen für die Verlegung des Glasfaserkabels im Gebäude, namentlich die fachgerechte Installation von Leerrohren zur Aufnahme des Glasfaserkabels, Wanddurchbohrungen einschließlich etwa erforderlicher Brandschottungen (mit Ausnahme der Hauseinführung) etc., hat der Kunde selbst zu schaffen.
- 2.3.2 Das ONT wird bei Einfamilienhäusern grundsätzlich ebenfalls im Keller montiert. In dem Pauschalpreis für den Glasfaserhausanschluss EFH ist ein Glasfaserkabel von maximal 20 Metern Länge ab der Glasfaseranschlussbox bis zum ONT oder bis zu dem vom Kunden verwendeten Glasfaserrouter enthalten. Die weiteren, insbesondere baulichen, Voraussetzungen für die Verlegung des Glasfaserkabels im Gebäude, namentlich die fachgerechte Installation von Leerrohren zur Aufnahme des Glasfaserkabels, Wanddurchbohrungen einschließlich etwa erforderlicher Brandschottungen (mit Ausnahme der Hauseinführung) etc., hat der Kunde selbst zu schaffen. Dem Kunden obliegt es ferner, auf eigene Kosten sicher zu stellen, dass in maximal 1,2 m Entfernung von dem ONT eine 230 Volt Stromanbindung (Steckdose) für das ONT vorhanden ist und ein trockener Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation des ONT zur Verfügung steht.
- 2.3.3 An das ONT wird die Routerhardware mittels LAN-Kabel (CAT 5/ CAT 6/CAT 7) angeschlossen. Routerhardware und LAN-Kabel gehören nicht zum Leistungsumfang der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses. Gleiches gilt – nur mit Ausnahme des Glasfaserkabels von maximal 20 Metern Länge ab der Glasfaseranschlussbox bis zum ONT oder bis zu dem vom Kunden verwendeten Glasfaserrouter (vgl. Ziff. 2.3.2) – für die gesamte Verkabelung innerhalb des Gebäudes (Netzebene 4 und 5). Im Fall der Verwendung eines Glasfaserrouters wird das Glasfaserkabel direkt auf den SFP (Small Form-factor Pluggable) des Glasfaserrouters gepatcht; dies ist im Leistungsumfang der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses EFH mit enthalten, soweit der Glasfaserrouter zum Zeitpunkt der Installation (vereinbarter Installationstermin) vorhanden ist.
- 2.4 Leistungsumfang Glasfaserhausanschluss für Mehrfamilienhäuser („Glasfaserhausanschluss MFH“)
- 2.4.1 Soweit mit OPIK oder einem von OPIK beauftragten Dritten ein

- Vertrag über den Ausbau bzw. Installation der Verkabelung innerhalb des Gebäudes geschlossen wurde („Nutzungs- und Gestattungsvertrag“), haben dieser und die dort enthaltenen Regelungen Vorrang vor den hier folgenden Regelungen, es sei denn in diesem Vertrag ist etwas anderes geregelt.
- 2.4.2 Bei dem Glasfaserhausanschluss MFH wird die Glasfaseranschlussbox grundsätzlich im Keller oder einem ggf. vorhandenen Technikraum montiert. In dem Pauschalpreis für den Glasfaserhausanschluss MFH ist ein Glasfaserkabel von max. 3 Metern Länge ab Hauseinführung bis zur Glasfaseranschlussbox enthalten. Die weiteren, insbesondere baulichen, Voraussetzungen für die Verlegung des Glasfaserkabels im Gebäude, namentlich die fachgerechte Installation von Leerrohren zur Aufnahme des Glasfaserkabels, Wanddurchbohrungen einschließlich etwa erforderlicher Brandschottungen (mit Ausnahme der Hauseinführung) etc., hat der Kunde selbst zu schaffen.
- 2.4.3 Diverse ONT werden bei MFH in den einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten montiert. Die Installation des ONT in der jeweiligen Wohn- oder Gewerbeeinheit beinhaltet ein Glasfaserkabel von maximal 20 Metern Länge ab der Glasfaseranschlussbox bis zum jeweiligen ONT in der jeweiligen Wohn- oder Gewerbeeinheit. Die weiteren, insbesondere baulichen, Voraussetzungen für die Verlegung der Glasfaserkabel, namentlich die fachgerechte Installation von Leerrohren zur Aufnahme des Glasfaserkabels, Wanddurchbohrungen einschließlich etwa erforderlicher Brandschottungen (mit Ausnahme der Hauseinführung) etc., hat der Kunde selbst zu schaffen. Dem Kunden obliegt es ferner auf eigene Kosten sicher zu stellen, dass jeweils in der Wohn- oder Gewerbeeinheit in maximal 1,2 m Entfernung von dem ONT eine 230 Volt Stromanbindung (Steckdose) für das ONT vorhanden ist und ein trockener Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation des ONT zur Verfügung steht.
- 2.4.4 Nur mit Ausnahme der Installation der Glasfaseranschlussbox, des Glasfaserkabels von max. 3 Metern Länge ab Hauseinführung bis zur Glasfaseranschlussbox, des ONT in den einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten und des Glasfaserkabels von maximal 20 Metern Länge ab der Glasfaseranschlussbox bis zum jeweiligen ONT in der jeweiligen Wohn- oder Gewerbeeinheit nach Maßgabe von Ziff. 2.4.3 gehört die Errichtung von gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur und Herstellung von Verkabelungen und Verbindungen innerhalb des Gebäudes, wie die fachgerechte Installation von Leerrohren zur Aufnahme des Glasfaserkabels, Wanddurchbohrungen einschließlich etwa erforderlicher Brandschottungen (mit Ausnahme der Hauseinführung) oder längerer oder weiterer Glasfaserkabel, Verteiler und Patch-Kabel, nicht zum Leistungsumfang der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses MFH und ist vom Kunden auf eigene Kosten zu stellen. Das Gleiche gilt für die Routerhardware und LAN-Kabel (CAT 5/CAT6/ CAT 7) zum Anschluss der Routerhardware an das ONT sowie, wie bereits oben (Ziff. 2.4.3) erwähnt, die Stromversorgung für das ONT.
- 2.5 OPIK führt die Bau- und Installationsmaßnahmen zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des ggf. von OPIK verschiedenen Netzbetreibers/ Netzeigentümers aus. Die von OPIK zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses errichteten Anlagen und installierten technischen Einrichtungen, Geräte und Hardware, insbesondere die Hauseinführung, die Glasfaserhausanschlussbox und das ONT, sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert und gehen nicht in das Eigentum des Kunden bzw. Eigentümers der Immobilie über.
- 2.6 OPIK wird zur Erkundung der jeweils erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle bzw. des betreffenden Gebäudes und der betreffenden Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten vornehmen. Diese Begehung dient insbesondere auch dazu, die Positionierung des Hauseintritts, der Glasfaseranschlussbox und des bzw. der ONT und der Durchführung daraus ggf. resultierender Arbeiten zur Herstellung weiterer Leitungswege, die nicht in dem jeweiligen Leistungsumfang der Herstellung des Glasfaserhausanschlusses EFH/MFH enthalten sind, abzustimmen.
- 2.7 Betreffend die Leitungswege und Leerrohre im Gebäude hat der Kunde sicherzustellen, dass
- hierfür nur geeignete Leerrohrsysteme mit einem Innendurchmesser von mindestens 17,4 mm und glatten Innenseiten ohne Riffelung verwendet werden;
 - sich in dem Leerrohr kein weiteres Kabel befindet;
 - Flex-Rohre auf der Innenseite glatt und nicht geriffelt sind;
 - keine Rohrbögen verwendet werden;
 - an keiner Stelle des Leitungsweges/der Leerrohrverbindung ein Biegeradius von 60 mm unterschritten wird;
 - das Material, aus welchem er Leitungswege bzw. Leerrohrverbindungen herstellt, den Brandschutzbestimmungen und den Sicherheitszeichen- und Hinweise (SZH)-Bestimmungen entspricht;
- das Leerrohrsystem so gebaut und dimensioniert wird, dass jede Wohn- bzw. Gewerbeeinheit im Gebäude über ein eigenes in der Wohn- bzw. Gewerbeeinheit endendes Leerrohr verfügt, welches auf der Etage so mit dem Leerrohrsystem zu verbinden ist, dass eine durchgehende Leerrohrverbindung von jeder der Wohn- oder Gewerbeeinheiten bis zur Glasfaserhausanschlussbox bzw. zum Verteiler entsteht, die dazu in der Lage ist, für jede Wohn- bzw. Gewerbeeinheit im Gebäude ein durchgehendes Glasfaserkabel von der Wohn- oder Gewerbeeinheiten bis zur Glasfaserhausanschlussbox bzw. zum Verteiler aufzunehmen.
- 2.8 Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die örtlichen und technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- 2.9 Das Öffnen und Manipulieren des Hauseintritts, der Glasfaseranschlussbox und des ONT ist dem Kunden strikt untersagt.
- 2.10 Sonstige Pflichten und Obliegenheiten des Kunden:
- Dem Kunden obliegt es, sicherzustellen, dass das ONT vor unbeberechtigtem Zugriff Dritter geschützt ist.
 - Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen und verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist, und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
 - Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz des Netzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch OPIK ausführen lassen.
- 2.11 Können Arbeiten oder Abstimmungen nicht stattfinden, weil der Kunde/Eigentümer einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmt, ohne ihn mindestens 24h im Voraus abzusagen, oder können Arbeiten nicht stattfinden, weil der Kunde in seinem Verantwortungsbereich liegende Vorarbeiten nicht geleistet und rechtzeitig fertig gestellt hat, hat der Kunde OPIK für die vergebliche Anfahrt die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen, unter www.opikconnect.de abrufbaren Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass OPIK kein oder nur ein geringerer Schaden als die Anfahrtspauschale entstanden ist.
- ### 3. Routerhardware
- 3.1 Der Kunde hat die Wahl zwischen einer von OPIK angebotenen Routerhardware oder einem eigenen Gerät, das den unten näher beschriebenen Voraussetzungen entspricht, um einen fehler- und unterbrechungsfreien Bezug bieten zu können.
- 3.2 Kunden können die von OPIK angebotene Routerhardware erwerben. Der Erwerb erfolgt über einen eigenen Vertrag mit einer regulären Laufzeit von 24 Monaten in monatlichen Kaufraten (Höhe siehe jeweils gültige Preisliste); nach Zahlung der letzten Kaufrate geht das Eigentum an der Routerhardware auf den Kunden über. Die Routerhardware wird vorinstalliert geliefert. Zum Lieferumfang gehören die Routerhardware, das zugehörige Netzteil und ein LAN-Kabel. Das jeweils aktuell angebotene Modell wird in der Bestellstrecke vor Abschluss der Bestellung angezeigt.
- 3.3 Sofern der Kunde keine Routerhardware von OPIK beziehen möchte, sind folgende Mindestanforderungen an eigene Geräte zu berücksichtigen:
- WAN-Schnittstelle: SFP+ (1G oder 10G) oder RJ-45 Ethernet (für Anschlüsse bis 1 Gbit/s)
 - Unterstützung von PPPoE oder IPoE (je nach Netzanbindung)
 - IPv4 und IPv6 Dual-Stack fähig
 - WLAN: IEEE 802.11ax (Wi-Fi 6) empfohlen
 - LAN: 1 GbE oder 2,5 GbE (für Tarife ≥ 1000 Mbit/s empfohlen)
- Die Kompatibilität und vollständige und ordnungsgemäße Funktion der Routerhardware fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, es sei denn, Funktionsstörungen sind auf ein Verschulden der OPIK zurückzuführen.
- 3.4 Der Netzabschlusspunkt, an dem die Leistungspflicht der OPIK zur Bereitstellung des Internetzugangsdienstes und aller anderen glasfaserbasierten Dienste/Produkte an den Kunden endet, ist im Falle der Verwendung des von OPIK zur Verfügung gestellten Netzabschlussgerätes/ONT die Ausgangsstelle des ONT und anderenfalls die Ausgangsmuffe (das „Patch-Out“) der Netzabschlussbox. Entsprechend steht OPIK für die Übertragungsgeschwindigkeit ab dem ONT Richtung Endgeräte des Kunden, und - soweit das ONT nicht verwendet wird - ab dem Patch-Out der Netzabschlussbox in Richtung Endgerät des Kunden, in keiner Weise ein, es sei denn, sie

- 3.5 hat dies im Einzelfall durch eigenes Verschulden verursacht. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistung und Funktionstüchtigkeit des Glasfaseranschlusses durch den Einsatz von nicht geeigneter Hardware, insbesondere nicht geeigneter oder unsachgemäß eingerichteter Routerhardware, beeinträchtigt werden kann. Aus derartigen Beeinträchtigungen der Leistung und Funktionsfähigkeit des Glasfaseranschlusses, die durch den Einsatz von nicht geeigneter Hardware, insbesondere von Routerhardware des Kunden, verursacht werden, kann der Kunde keinerlei Ansprüche und Rechte gegen OPIK herleiten.

4. INTERNETZUGANGSDIENST

- 4.1 Der Internetzugangsdienst hat die Ermöglichung des Internetzugangs zum Gegenstand, um dem Kunden die Übermittlung von Daten in das und den Abruf von Daten aus dem Internet über einen Internetknotenpunkt zu ermöglichen. OPIK ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über die Partnernetze der OPIK realisiert. Es fällt nicht in den Verantwortungs- oder Pflichtenbereich der OPIK sicher zu stellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenden eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Rechtsgeschäften jeglicher Art. Der Internetzugangsdienst ist ortsgebunden und wird am Netzabschlusspunkt, der entweder die Ausgangsstelle des ONT und anderenfalls die Ausgangsmuffe (das „Patch-Out“) der Netzabschlussbox ist (vgl. Ziff. 3.4 dieser Leistungsbeschreibung), mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bereitgestellt, die bei dem jeweiligen OPIK HOME Internetpaket innerhalb der nachfolgend angegebenen minimalen und maximalen Übertragungsgeschwindigkeiten liegt:

OPIK HOME Produkte	Download (Mbit/s)			Upload(Mbit/s)		
	Maximal/beworben	normal	minimal	Maximal/beworben	normal	minimal
OPIK HOME 600/300	600	510	420	300	255	210
OPIK HOME 600/600	600	510	420	600	510	420
OPIK HOME 1000/500	1000	850	700	500	425	350
OPIK HOME 1000/1000	1000	850	700	1000	850	700
OPIK HOME 2000/1000	2000	1700	1400	1000	850	700
OPIK HOME 2000/2000	2000	1700	1400	2000	1700	1400

Legacy Produkte	Download (Mbit/s)			Upload(Mbit/s)		
	Maximal/beworben	normal	minimal	Maximal/beworben	normal	minimal
OPIK HOME 0.4	400	340	280	200	170	140
OPIK HOME 0.6	600	510	420	300	255	210
OPIK HOME 1.0	1000	850	700	500	425	350
OPIK HOME 1.0 xs	1000	850	700	500	425	350
OPIK HOME 2.5	2500	2125	1750	1000	850	700

Die symmetrische Bereitstellung von Download- und Upload-Geschwindigkeit (OPIK HOME 600/600, 1000/1000 und 2000/2000) steht in Abhängigkeit von der am Netzabschlusspunkt vorhandenen technischen Netzinfrastruktur zur Verfügung. Auf Netzen eines mit OPIK verbundenen Unternehmens (vgl. Ziff. 1.2) wird die jeweils angegebene symmetrische Bandbreite bereitgestellt. Auf Netzen unabhängiger dritter Unternehmen bzw. bei Anschlüssen über einen Open-Access-Partner (vgl. Ziff. 1.2, 1.4) kann die Bereitstellung symmetrischer Bandbreiten technisch eingeschränkt sein. In diesem Fall gelten die beim jeweiligen Netzbetreiber tatsächlich verfügbaren Übertragungsgeschwindigkeiten. Für die Übertragungsgeschwindigkeit ab dem ONT Richtung Endgeräte des Kunden, und - soweit das ONT nicht verwendet wird - ab dem Patch-Out der Netzabschlussbox in Richtung Endgerät des Kunden, steht OPIK in keiner Weise ein, es sei denn, sie hat dies im

Einzelfall schuldhaft verursacht.

OPIK ermöglicht bei dem Internetzugangsdienst nur den Zugang zum Internet und hat keinen Einfluss auf die Übertragung von Daten im Internet und die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet sowie die Qualität und Verfügbarkeit von Datenübertragung im Internet sowie auf die im Internet angebotenen Inhalte. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet bereitgestellter Dienste und Daten ist ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht Vertrags- und Leistungsgegenstand und gehört nicht zu den Leistungspflichten und dem Verantwortungsbereich der OPIK. Für Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, hat OPIK nicht einzustehen, es sei denn sie hat solche konkret schuldhaft verursacht.

- 4.2 Dem Kunden bzw. dem Endgerät des Kunden wird zur Nutzung des Internetzugangsdienstes der OPIK eine dynamische IP-Adresse zugeordnet, die von Carrier Grade Network Address Translation (CGN) auf eine öffentliche Adresse umgeschrieben wird. OPIK ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen. Weiterhin kommen die folgenden Technologien und Protokolle zum Einsatz:
- Zugang: FTTH (Fiber to the Home), Glasfaser bis zum Übergabepunkt (NTP).
 - Protokoll: PPPoE oder IPoE; IPv4 und IPv6 Dual-Stack.
 - IP-Adressen: dynamische IPv4-Adresse sowie ein /56 oder /64 IPv6-Präfix.
 - DNS: OPIK-eigene Resolver; konfigurierbar für eigene DNS-Server
- 4.3 Die Internetverbindungen, die über den Internetzugangsdienst der OPIK-Produkte aufgebaut werden, sind mit den jeweiligen monatlichen Grundpreisen pauschal abgegolten (Internet-Flatrate), sofern keine missbräuchliche Nutzung erfolgt (vgl. Teil A., Ziff. 11.1.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 4.4 OPIK ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken, zu unterbrechen oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. OPIK wird den Kunden im Falle von derartigen Leistungsbeschränkungen oder -sperrungen möglichst umgehend informieren und im Fall einer Sperre Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Vergleiche dazu insbesondere Teil A., Ziff. 9.5 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus finden etwaige Priorisierungen oder sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen allenfalls im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 statt.
- 4.5 Die zertifizierte Messung der Datenübertragungsrates erfolgt gemäß der Leitlinien des GEREK (Gremium europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) sowie den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Messpunktverordnung). Kunden können die Geschwindigkeit über die offizielle Breitbandmessung der Bundesnetzagentur prüfen (breitbandmessung.de).

5. IP-Telefonie

Die OPIK HOME Produkte beinhalten alle standardmäßig einen Festnetz-Telefonanschluss für IP-basierte Festnetz-Internettelefonie („Voice-over-IP“) mit 2 Sprachkanälen und 3 Rufnummern, basierend auf dem Internetzugangsdienst. Die Sprachübertragung erfolgt auf Basis des IP-Protokolls (Netzwerkprotokoll SIP („Session Initiation Protocol“)) in Datenpaketen über das Internet und damit über den Internetanschluss. Ein herkömmlicher (gesonderter) Telefonanschluss wird nicht benötigt (und ist nicht Gegenstand der Leistungen der OPIK).

- 5.1 Leistungsgegenstand des Telefonie-Dienstes ist die Herstellung von Sprachverbindungen ausgehend von oder eingehend bei einem Festnetz-Telefonanschluss. Die Sprachverbindungen stellen einen Sprachkommunikationsdienst i. S. d. § 3 Nr. 55 TKG dar, d.h. einen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Nummernplans ermöglicht. Die Sprachübertragung erfolgt auf der Basis des IP-Protokolls (Voice-over-IP).
- 5.2 OPIK stellt den Zugang zu den Notrufdiensten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bereit und gewährleistet hierbei insbesondere die Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung). Das Absetzen von Notrufen über 110 oder

- 112 ist sowohl bei einem Stromausfall als auch während der standardmäßigen Trennung der Internetverbindung der OPIK-Produkte (alle 24 Stunden mit bis zu 1 Minute) nicht möglich. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Auftrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- 5.3 Im OPIK-Netz ist die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
6. Verfügbarkeit und Entstörzeiten
- 6.1 Die vereinbarte und geschuldete Dienst-Verfügbarkeit des jeweiligen Produktes von OPIK beträgt 98,5 % im Jahresmittel (geschuldete Verfügbarkeitsquote). Unter der Dienst-Verfügbarkeit versteht sich die tatsächliche unbeschränkte technische Verfügbarkeit des jeweiligen Dienstes am Übergabepunkt, also dem Netzabschlusspunkt (vgl. Ziff. 3.4 oben). Die Dienst-Verfügbarkeits-Quote wird bezogen auf das Kalenderjahr ermittelt. „Störung“ ist jede teilweise oder vollständige Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, insbesondere eine vollständige Unterbrechung eines Dienstes, soweit nicht einer der nachfolgend genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Die Dauer einer Störung entspricht dem Zeitraum, der ab Meldung der Störung durch den Kunden bei OPIK bis zur Beseitigung der Störung benötigt wird. Ausnahmetatbestände, die nicht als Störung gelten:
- teilweise oder vollständige Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Unterbrechungen des Dienstes aufgrund von regulären Wartungsarbeiten oder Erweiterungen des Netzes oder der Dienste, welche eine Unterbrechung oder Einschränkung der Netz- oder Dienstverfügbarkeit erfordern;
 - teilweise oder vollständige Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Unterbrechungen des Dienstes aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, insbesondere unvermeidbare Unterbrechungen des Dienstes aufgrund von Änderungswünschen des Kunden;
 - teilweise oder vollständige Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Unterbrechungen des Dienstes bei Gesprächen zu Teilnehmern, die bei anderen Netzbetreibern im In- oder Ausland angeschaltet sind, sowie
 - teilweise oder vollständige Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Unterbrechungen des Dienstes aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen, oder die auf höherer Gewalt oder anderen Umständen beruhen, insbesondere auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter, welche OPIK nicht zu vertreten hat.
- Solche Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder Unterbrechungen des Dienstes gelten nicht als Ausfallzeiten, die bei Ermittlung der tatsächlich erreichten kalenderjährlichen Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsquote) zu Lasten der OPIK als Störung anzusetzen sind, sondern als voll verfügbare Zeiten.
- 6.2 Störungen können während der Servicebereitschaft (Montag – Samstag von 8:00 bis 20:00 Uhr) telefonisch unter der Servicenummer sowie jederzeit per E-Mail an kontakt@opikconnect.de oder im Kundenportal/Self-Service-Portal gemeldet werden. OPIK überprüft nach der Meldung einer Störung während der Servicebereitschaft unverzüglich, ob es sich um eine Störung im Netz eines mit OPIK verbundenen Unternehmens handelt oder ob die Störung anderweitig verursacht wird. Nach der Meldung einer Störung außerhalb der Servicebereitschaft wird OPIK diese Prüfung unverzüglich nach Beginn der Servicebereitschaft durchführen. Störungen im Netz der mit OPIK verbundenen Unternehmen wird OPIK innerhalb der Servicebereitschaft im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten schnellstmöglich beheben. OPIK hat sich zum Ziel gesetzt, solche Störungen innerhalb von 24 Stunden zu beheben. Hat die Störungen ihre Ursache in einem Netz einer der Open-Access-Partner der OPIK, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfriisten des dritten Netzbetreibers/Diensteanbieters/Dienstleisters.
7. Produktwechsel (Upgrade/Downgrade)
- 7.1 Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit zu einem von OPIK angebotenen OPIK HOME Produkt mit höherer Bandbreite und mit gleichem oder höherem Entgelt wechseln (nachfolgend „Upgrade“). Dies gilt ebenfalls für einen Wechsel zwischen asymmetrischer und symmetrischer Bereitstellung im gleichen Bandbreitentier. Ein Upgrade ist ohne Änderung der Vertragslaufzeit möglich.
- 7.2 Ein Wechsel zu einem OPIK HOME Produkt mit geringerer Bandbreite und geringerem Entgelt (nachfolgend „Downgrade“) ist erst mit Wirkung zum Ende des dritten Vertragsmonats möglich.
- 7.3 Ein Wechsel aus einem flexiblen Vertragsmodell in einen 24-Monats-Tarif ist jederzeit möglich, wobei der je nach Preisliste geltende Treuenachlass dann ab dem ersten Monat nach dem Wechsel gilt.
- 7.4 Wechsel können telefonisch über das Kundencenter innerhalb der Servicezeiten, sowie über das Self-Service-Portal oder schriftlich per Mail oder Brief beauftragt werden.
8. Anbieterwechsel/Portierung
- 8.1 OPIK unterstützt den Anbieterwechsel gemäß § 59 TKG vollumfänglich.
- 8.2 OPIK beendet den aktuellen Festnetztelefon-Vertrag beim bisherigen Anbieter. In dem Fall sollte der Kunde den Telefon-Vertrag nicht selbst kündigen, da dann die Gefahr besteht, dass die Telefonnummer anderweitig vergeben wird, verloren geht und nicht mitgenommen werden kann. Ist eine Rufnummernmitnahme nicht gewünscht, kann der Vertrag beim bisherigen Anbieter nur durch den Kunden selbst gekündigt werden. Zusätzliche Verträge (z.B. reine Internet-Verträge oder TV-Verträge über einen weiteren Anbieter) müssen durch den Kunden eigenverantwortlich gekündigt werden.
- 8.3 Hält der Kunde einen Vertrag mit automatischer Vertragsverlängerung bei seinem Voranbieter und beauftragt OPIK mit der Kündigung bzw. Rufnummernportierung, so müssen die dazu erforderlichen Unterlagen OPIK spätestens 31 Tage vor dem letztmöglichen Kündigungsdatum beim Voranbieter vorliegen. Wird diese Frist unterschritten, haftet OPIK nicht für eine daraufhin ggf. erfolgende Vertragsverlängerung beim Voranbieter. In diesem Fall wird OPIK den Kunden auffordern, seinen Vertrag eigenständig zu kündigen und OPIK anschließend über das Abschaltdatum zu informieren. Wünscht der Kunde danach noch die Portierung seiner Rufnummern, muss er die notwendigen Unterlagen bis spätestens 30 Tage nach Abschaltung seines Altvertrags bei OPIK einreichen.
- 8.4 Wechselrabatt
- 8.4.1 Wechselt der Kunde zu OPIK und besteht sein Vertrag beim bisherigen Anbieter (Voranbieter) über den Zeitpunkt der Aktivierung des Glasfaseranschlusses hinaus fort, gewährt OPIK dem Kunden ab Aktivierung des Glasfaseranschlusses bis zum Wirksamwerden der Kündigung beim Voranbieter, längstens jedoch für zwölf (12) Monate ab Aktivierung, einen Nachlass in Höhe von 100 % auf den monatlichen Grundpreis des gebuchten OPIK HOME Produkts (nachfolgend „Wechselrabatt“). Der Wechselrabatt wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 8.4.2 Der Wechselrabatt wird ausschließlich auf den monatlichen Grundpreis des OPIK HOME Produkts gewährt. Nicht erfasst sind entgeltpflichtige Optionen (insbesondere IPTV, weitere Sprachkanäle, Routerhardware) sowie nutzungs- und verbrauchsabhängige Entgelte.
- 8.4.3 Der Kunde teilt OPIK das Datum mit, zu dem sein Vertrag beim Voranbieter endet, und weist dieses auf Verlangen von OPIK in Textform nach, etwa durch die Kündigungsbestätigung des Voranbieters. Er informiert OPIK unverzüglich, wenn der Vertrag beim Voranbieter früher als angegeben endet. Kommt der Kunde diesen Obliegenheiten trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, endet der Wechselrabatt mit Ablauf des auf die Aufforderung folgenden Kalendermonats.
- 8.4.4 Wird dem Kunden nach Ziff. 15.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Testmonat gewährt, so wird dieser auf die Höchstdauer von zwölf Monaten angerechnet. Mit dem Ende des Wechselrabatts gilt der nach der Preisliste für den jeweiligen Tarifmonat vorgesehene Preis.
- 8.4.5 Der Wechselrabatt ist Bestandteil der vereinbarten Entgeltregelung. Ziff. 3.2 der AGB findet auf ihn keine Anwendung.
9. Geltungsbereich und Änderungen
- 9.1 Diese Leistungsbeschreibung gilt für alle ab dem 01.08.2026 abgeschlossenen Verträge über OPIK HOME Produkte. Bestehende Verträge bleiben von Tarifänderungen unberührt, soweit nicht gesetzlich oder im Rahmen der AGB etwas anderes geregelt ist.
- 9.2 OPIK ist berechtigt, diese Leistungsbeschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 57 TKG und der Ziff. 13.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu ändern.